

Hans im Glück Verlags GmbH
Herrn Dirk Geilenkeuser
Birnauer Str. 15
80809 München

Aussteller (Bezeichnung und Anschrift der steuerbegünstigten Einrichtung)
Oxfam Deutschland e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin

Spender-Nr.: 490466

Datum: 15.09.2021

Bestätigung über Geldzuwendungen

im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden: Hans im Glück Verlags GmbH
Birnauer Str. 15
80809 München

Betrag der Zuwendung - in Ziffern - 10.000,00	- in Buchstaben - eins null null null null	Tag der Zuwendung: 05.05.2021
--	---	----------------------------------


Es handelt sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen Ja Nein

- Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und wegen Förderung der Entwicklungszusammenarbeit nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes für Körperschaften I Berlin StNr. 27/028/42406, vom 20.03.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung mildtätiger Zwecke und zur Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, ggf. auch im Ausland, verwendet wird.

Gemäß der Anzeige an das Finanzamt für Körperschaften I Berlin vom 17.01.2008 wird diese Zuwendungsbestätigung maschinell erstellt und ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Berlin, 15.09.2021



Marion Lieser
Geschäftsführende Vorstandsvorsitzende

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG). Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheides zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO).